



Amtsgericht Tostedt

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 33/22

21.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 7. Januar 2025, 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Unter den Linden 23, 21255 Tostedt, Saal/Raum CE.02, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Leversen Blatt 693, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 3/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Leversen	3	13/30	Gebäude- und Freifläche, nun Wohnbaufläche, Hauptstraße 72, 74	1528

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss mit Spitzboden und Teilkeller, jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 330.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohnungseigentum an einem Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück mit einem Wohnungseigentum an einem freistehenden Einfamilienhaus mit Teilkeller, aufgegliedert in Erd- und ausgebautem Dachgeschoss sowie Spitzboden, Wohnfläche: rd. 198 m², Nutzfläche: rd. 85 m², Anbauten ca. 1954-56, Ursprungsbaujahr verm. 1890.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amsgericht-tostedt.niedersachsen.de

Reinert
Rechtspfleger